



REGLEMENT ZUR WAHL DER SPORTLERIN, DES SPORTLERS UND DES TEAM DES JAHRES

Nur wer sich hohe Ziele setzt, kann sich weiterentwickeln.
(Sportcodex, 2014)

Version: 1.2
Genehmigt durch den LOC Vorstand: 6. Januar 2018
Gültig ab: 1. Januar 2018
Nächste Überprüfung: Dezember 2020

1 Grundsatz und Zweck

1.1 Grundsatz

Die liechtensteinischen Sportorganisationen können jährlich Sportlerinnen und Sportler, die sich im abgelaufenen Jahr besonders ausgezeichnet haben, zur/zum:

- a) Sportlerin des Jahres,
 - b) Sportler des Jahres,
 - c) Team des Jahres
- in Liechtenstein wählen.

1.2 Zweck

Die Wahl soll eine ehrenvolle Auszeichnung und gleichzeitig Ansporn für weitere hervorragende, sportliche Wettkampfleistungen sein.

1.3 Behindertensport

Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung, die sich im abgelaufenen Jahr besonders ausgezeichnet haben, können die liechtensteinischen Sportorganisationen eine besondere Ehrung zuteilwerden lassen.

1.4 Ehrenamtspreis

Der Vorstand des LOC kann an Ehrenamtliche, die sich für den Sport besonders verdient gemacht haben, eine besondere Ehrung vergeben.

1.5 Weitere Auszeichnungen

Der LOC Vorstand kann zudem weitere Personengruppen für ihre besonderen Leistungen auszeichnen.

2 Prüfungs- und Wahlgremien

2.1 Prüfungsgremium

- a) Das Prüfungsgremium setzt sich aus dem Präsidenten des LOC, dem Vize-Präsidenten des LOC, einem Verbandsvertreter aus dem Leistungssportausschuss sowie den Liechtensteinischen Sportmedien zusammen. Der Präsident und der Vize-Präsident des LOC können durch LOC Vorstandsmitglieder vertreten werden.
- b) Der LOC Präsident lädt zur Sitzung des Prüfungsgremiums ein und leitet dieses. Im Verhinderungsfall obliegt dies dem Vize-Präsident oder einem LOC Vorstandsmitglied, das vom Vorstand in das Prüfungsgremium delegiert wurde.
- c) Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

- d) Der Geschäftsführer des LOC nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsgremiums teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- e) Das Prüfungsgremium hat die Aufgaben die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl zu prüfen und die Anzahl der eingegangenen Kandidaturen wie folgt zu reduzieren:
 - i. Sportler des Jahres: maximal 5 (fünf) Kandidaten
 - ii. Sportlerin des Jahres: maximal 5 (fünf) Kandidatinnen
 - iii. Team des Jahres: maximal 3 (drei) Teams

Die dem Prüfungsgremium als würdig erscheinenden Sportlerinnen und Sportler, die nicht gemeldet werden, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Sportverband vom Prüfungsgremium nominiert werden.

2.2 *Wahlgremien*

Zur Wahl stehen ausschliesslich die vom Prüfungsgremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Gewählt wird nach Kategorie durch folgende drei Wahlgremien:

- a) Wahlgremium 1: Liechtensteinische Sportmedien
- b) Wahlgremium 2: LOC Vorstand, LOC Ehrenmitglieder, Präsidenten/innen der Mitgliederverbände, alle ehemaligen, nicht mehr aktiven Sportler/innen des Jahres, alle ehemaligen, nicht mehr aktiven Olympioniken, ein Vertreter des Panathlon Clubs, ein Vertreter Stabsstelle für Sport.
- c) Wahlgremium 3: Liechtensteiner Wohnbevölkerung

Wahlberechtigte, die zu mehreren Personengruppen gezählt werden können, haben nur eine Stimme. Sofern jemand zwei oder mehrfach abstimmt, werden alle seine Stimmen für ungültig erklärt.

2.3 *Beschlussfähigkeit*

Die Wahlgremien sind in jedem Fall beschlussfähig.

3 **Voraussetzungen**

3.1 *Wahlfähigkeit Einzelsportler*

Die zur Wahl stehenden Sportler/innen müssen:

- a) die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen oder
- b) mindestens 1 Jahr in Liechtenstein wohnen und Mitglied eines dem LOC angeschlossenen Sportverbandes sein.

3.2 *Wahlfähigkeit Team*

Ein Team kann nominiert werden, wenn der Wettkampf ausschliesslich als Teamwettkampf ausgeschrieben wird. Eine weitere Voraussetzung bei Teams ist, dass bei der Erzielung der zu wertenden Ergebnisse mindestens die Hälfte der Athlet/innen Art. 3.1 erfüllen. Jedoch müssen alle Athlet/innen Mitglied eines dem LOC angeschlossenen Sportverbandes sein.

3.3 *Zulassung der Wertung*

Bei allen Wettkampfleistungen, die zur Wertung vorgewiesen werden, ist Voraussetzung, dass die Wettkämpfe nach den Statuten bzw. Reglementen der entsprechenden Verbände und Ligen durchgeführt wurden.

Die Wettkampfleistungen müssen für Liechtenstein und/oder unter dem Namen der entsprechenden und dem LOC angeschlossenen Sportverbände erfolgen.

3.4 *Wettkampfleistungen in ausländischen Organisationen*

Wettkampfleistungen, die durch liechtensteinische Teamsportler/innen (ausschliesslich gemäss Art. 3.1 a) in ausländischen Verbänden/Vereinen und/oder Profi-Sportgruppen erbracht werden, sind zur Wertung zugelassen. Solche Sportler/innen können aber nur zum Sportler des Jahres bzw. zur Sportlerin des Jahres nominiert werden.

4 **Bewertung**

Bei der Bewertung sollen die Leistungen und Erfolge der Athleten, der Athletinnen und der Teams innerhalb des Bewertungszeitraumes berücksichtigt werden.

Unabhängig von den Leistungen sind sportliches Verhalten und besonderer Einsatz in Betracht zu ziehen.

5 **Bewertungszeitraum**

Gewertet werden Leistungen zwischen dem 1. November des Vorjahres und dem 31. Oktober des laufenden Jahres.

6 Nomination

6.1 *Nomination durch die Sportverbände*

Die dem LOC angeschlossenen Sportverbände können einen oder mehrere Kandidaten/Kandidatinnen pro Sportart ihres Sportverbandes für jeden zu vergebenden Titel unter Angabe der besten, erbrachten Leistungen nominieren.

6.2 *Nomination durch das Prüfungsgremium*

Die dem Prüfungsgremium würdig erscheinenden Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gemeldet werden, können durch das Prüfungsgremium nominiert werden.

6.3 *Angaben*

Zur Nomination ist zwingend anzugeben:

- a) Name und Adresse des/der Kandidaten/Kandidatin
- b) Sportart und Leistungen

7 Wahlmodus

- a) Die Wahlgremien 1, 2 und 3 wählen den Sportler, die Sportlerin und das Team des Jahres. Es muss je ein/eine Kandidat/Kandidatin zur Sportlerin bzw. zum Sportler des Jahres bzw. zum Team des Jahres gewählt werden.
- b) Das Resultat des Wahlgremiums 3 (Bevölkerung) wird mit 40% gewertet. Die Resultate der anderen beiden Wahlgremien mit je 30%. Der Stichentscheid liegt beim Wahlgremium 3.
- c) Die Liechtensteinische Bevölkerung hat die Möglichkeit, sich bei der Publikumswahl zu beteiligen. Ausschlaggebend ist der Wohnort.
- d) Das Wahlgremium 1 (Sportmedien) wählt schriftlich.
- e) Die Stimmabgabe für die Wahlgremien 2 und 3 ist ausschliesslich online auf dem Wahlmodul des LOC möglich. Pro kann einmal an der Wahl teilgenommen werden.
- f) Ein Wähler hat zwingend eine eigene, gültige E-Mail-Adresse zu besitzen., ansonsten wird die Stimmabgabe für ungültig erklärt.

8 Wahlvorbereitung und Organisation

- a) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor der Eingabefrist. Die Eingabefrist ist in der Regel der 31. Oktober des laufenden Jahres.
- b) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Liechtensteinischen Medien bekannt zu machen.
- c) Die Organisation der Wahldurchführung obliegt dem LOC.

9 Ehrungen

Die Ehrungen zum Sportler, zur Sportlerin und zum Team des Jahres werden im Rahmen der „Nacht des Sports“ vorgenommen. Die Namen der siegreichen Kandidatinnen und Kandidaten werden bis zur Ehrung geheim gehalten. In allen Kategorien wird jeweils nur der Sieger bekannt gegeben. Die Durchführung der Ehrung wird vom LOC organisiert.

Die jeweiligen Sieger/innen erhalten eine Urkunde und/oder ein Präsent.

10 Beschwerderecht

Gegen die Entscheidung der Wahlgremien kann innert 14 Tagen nach Verkündung der Entscheide beim Vorstand des LOC eine schriftliche, begründete Beschwerde eingereicht werden.

Zur Beschwerde ist nur legitimiert, wer durch das Wahlprozedere in seinen Rechten verletzt wurde und dies auch in seiner Beschwerde geltend macht und begründet.

Sofern keine Beschwerde gegen die Wahlen ergriffen wird, werden die der Wahl zu Grunde liegenden Daten werden 30 Tage nach Verkündung der Entscheide gelöscht.

Liechtenstein Olympic Committee

Schaan, 6. Januar 2018



Isabel Fehr
Präsidentin



Beat Wachter
Geschäftsleiter